

Entgeltordnung

für die Volkshochschule Region Kassel

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. 1970 I, S. 225) und des § 5 der Hessischen Landkreisordnung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 S. 569) in den zur Zeit gültigen Fassungen sowie des § 3 der vom Kreistag am erlassenen Satzung für die Volkshochschule des Landkreises Kassel hat der Kreistag in seiner Sitzung am folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Pflichtige

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule (vhs) werden Entgelte und Kostenbeiträge als kommunale Abgaben erhoben. Entgelt- bzw. kostenpflichtig ist, soweit nicht gem. § 4 eine Ermäßigung oder Befreiung gewährt werden, wer sich verbindlich zur Teilnahme an einer Volkshochschulveranstaltung angemeldet hat. Mit dem Eingang der Anmeldung bei der vhs werden die Entgelte und/oder Kostenbeiträge fällig.

§ 2 Höhe der Entgelte

(1) Die Entgelte betragen für

1. Kurse und Seminare

Mind. € 2,25 pro UStd. (45 Min)

Die Teilnahmeentgelte pro Unterrichtsstunde ändern sich jeweils entsprechend der prozentualen Änderung der Honorare nach § 2 der Honorarordnung der Volkshochschule, aufgerundet auf volle € 0,05 –Beträge. Das sich ergebende Gesamtteilnahmeentgelt je Kurs ist auf halbe Euro-Beträge (0,50 €) aufzurunden.

Außerdem werden bei auswärtiger Unterbringung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie die Kosten für die gemeinsame An- und Abreise berechnet.

Unterkunfts-, Verpflegungs- und Materialkosten für die Seminarleitung, die zusätzlich zu den Honorarkosten entstehen, sind jeweils mit zu berücksichtigen und auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gleichen Teilen umzulegen.

Kosten zugunsten Dritter können auf die Teilnehmenden umgelegt werden. Sie müssen im Veranstaltungsprogramm gesondert ausgewiesen werden. Nebenkosten werden kostendeckend erhoben.

2. Veranstaltungen deren Vorbereitung bzw. Durchführung besonderen Aufwand verursachen, nach Festsetzung durch die Volkshochschulleitung

bis zur vollständigen Kostendeckung, jedoch mindestens die unter Ziff. 1 genannten Entgelte

3. Einzelveranstaltungen

bis zu € 15,00

4. Veranstaltungen gem. Absatz 2

5 – 10 % des jeweiligen Kostenbeitrages

(2) Die Kostenbeiträge für Studienreisen und Exkursionen sowie bei sonstigen Veranstaltungen mit auswärtiger Unterbringung richten sich nach den der Volkshochschule tatsächlich entstehenden Kosten, einschließlich Seminar- bzw. Reiseleitung. Der Kostenbeitrag wird bei der Ausschreibung der Veranstaltung vorläufig und mit der Teilnahmebestätigung endgültig bekannt gegeben und festgesetzt.

(3) Die Entgelte für Kurse und Seminare basieren auf der Teilnehmerzahl von mindestens 9 angemeldeten Personen. Bei einer geringeren Zahl können die Veranstaltungen in der Regel nur durchgeführt werden, wenn die Teilnehmer/-innen den Fehlbetrag zu gleichen Teilen als zusätzliches Entgelt übernehmen.

(4) Die Entgelte für Deutsch als Fremdsprache (DAF), Alphabetisierung und sonstige zusätzliche Angebote können vom Mindestteilnahmeentgelt abweichen.

(5) Bei Kursen und Seminaren, die für Eltern mit Kindern unter 14 Jahren gemeinsam angeboten werden, sind nur die Eltern entgeltspflichtig; nur sie zählen bei der Berechnung der Mindestteilnehmerzahl gem. Absatz 3.

(6) Material- und Lehrmittelkosten sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst zu zahlen bzw. der Volkshochschule zu ersetzen.

§ 3 Sonstige Entgelte

(1) Für Veranstaltungen, bei denen gem. § 2, Absatz 7 der Honorarordnung ein erhöhtes Honorar gezahlt wird, können die Entgelte nach § 2, Absatz 1, Ziff. 2 festgesetzt werden.

(2) Bei Seminaren und Veranstaltungen, die für Körperschaften und sonstige Institutionen, Verbände oder Firmen durchgeführt werden, kann die vhs-Leitung abweichend von § 2 nach pflichtgemäßem Ermessen höhere Entgelte festsetzen.

(3) Zusätzlich zu den Entgelten und Kostenbeiträgen werden Verwaltungsgebühren in Höhe von € 10,00 für den erhöhten Verwaltungsaufwand von denjenigen erhoben, die von ihrer verbindlichen Anmeldung nach § 1 S. 3 der Entgeltordnung zurücktreten.

(4) Bei Teilnahme an volkshochschuleigenen Prüfungen (Zertifikate, Grundbausteinprüfungen etc.) werden Prüfungsgebühren entsprechend der geltenden Entgeltordnung des jeweiligen Prüfungsinstitution (z. B. DVV, hvv) den Prüflingen in Rechnung gestellt und sind bei der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung fällig.

(5) Für zusätzliche Bescheinigungen, die auf Wunsch von Teilnehmern/-innen ausgestellt werden, wird für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 5,00 pro Bescheinigung erhoben.

(6) Bei Zahlung der Entgelte per Rechnung werden zusätzlich zum Teilnahmeentgelt Verwaltungsgebühren in Höhe von € 2,50 für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand vom Pflichtigen pro Anmeldung erhoben.

§ 4 Entgeltermäßigung/Entgeltbefreiung

(1) SGB II-/Arbeitslosengeld II-Empfängern und SGB XII-Beziehern wird gegen Nachweis eine Gebührenermäßigung von 50% auf die Kursgebühr gewährt. Ausgeschlossen hiervon sind Bildungsurlaubsseminare, Reisen, mehrtägige Exkursionen, Einzel- und Sonderveranstaltungen. Umlagen, Fahrt- und Sachkosten, Lehr- und Lernmittel u.ä. sind in voller Höhe zu zahlen.

(2) Entgeltermäßigung bzw. -befreiung wird nur gewährt, wenn die Berechtigung hierfür bei der Anmeldung nachgewiesen wird. Eine Erstattung bei nachträglichem Nachweis erfolgt nicht.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag im Einzelfall bei Härtefällen von der Volkshochschulleitung Entgeltermäßigung oder -befreiung gewährt werden.

§ 5 Entgelterstattung

(1) Bereits entrichtete Entgelte und Kostenbeiträge werden erstattet, wenn eine angekündigte Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

(2) Kann eine Veranstaltung, die nach Unterrichtsstunden bemessen ist, aus Gründen, die von der Volkshochschule zu vertreten sind, nicht zu Ende geführt werden, werden die bereits entrichteten Entgelte für die nicht durchgeführten Unterrichtsstunden erstattet.

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die in einen bereits angelaufenen Kurs oder eine andere Veranstaltung nachträglich aufgenommen werden oder wurden, können die Entgelte für den Teil der Veranstaltung, der bereits durchgeführt wurde, durch die vhs-Leitung erlassen werden.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule auf Antrag die Entgelte ganz oder teilweise erstatten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am
Entgeltordnungen außer Kraft.

in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen

Kassel, den

Schmidt
Erster Kreisbeigeordneter